

Maiko Fertigungstechnik GmbH, Braunschweig

Verkaufs- und Lieferbedingungen, Fertigungsbedingungen für Industriesägen, Anlagen- und Vorrichtungsbau sowie Elektromontagen

Stand Oktober 2006

1. Allgemeines

1.1.

Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen von uns abgegebenen Angeboten zugrunde und gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen eigener oder fremder Erzeugnisse aller Art, insbesondere unserer Industrieplattensägenanlagen, Vorrichtungen und Anlagen oder von Teilen hiervon. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen unserer Kunden wird hierdurch widersprochen. Verträge mit uns kommen erst mit Zusendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wir behalten uns jedoch vor, insbesondere in Eilfällen, an uns gerichtete Bestellungen auch stillschweigend durch unmittelbare Ausführung anzunehmen.

1.2.

Abweichende Vereinbarungen oder ergänzende Zusagen bedürfen der Schriftform. Zusagen unserer Außendienstmitarbeiter oder Angestellten haben Rechtsverbindlichkeit nur dann und in dem Umfang, in dem sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Vertragsinhalt hat Vorrang vor Angaben in Prospekten, Werbeschriften, Gebrauchsanweisungen oder ähnlichem.

1.3.

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit der Liefergegenstand nicht in für den Käufer unzumutbarer Weise verändert wird und die Änderungen auf technische Weiterentwicklungen oder Ausstattungsänderungen von uns oder unseren Zulieferern zurückgehen. Abweichungen gegenüber überlassenen Mustern und Materialien bleiben vorbehalten.

1.4.

Die vorliegenden Bedingungen gelten für jegliche Geschäftsverbindung zu unseren kaufmännischen Kunden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1.

Mit uns vereinbarte Preise haben Gültigkeit, wenn und soweit die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb von längstens vier Monaten zur Ausführung gelangen, es sei denn die darüber hinausgehende Verzögerung liegt in unserem Verantwortungsbereich. Nach deren Ablauf sind wir nach unserer Wahl berechtigt, gestiegene Teile- und/oder Lohnkosten zusätzlich an den Kunden weiterzubelasten oder gegebenenfalls auf der Grundlage einer zwischenzeitlich vorliegenden neuen Preisliste zu fakturieren.

2.2.

Unsere Rechnungen werden fällig mit Anzeige der Versandbereitschaft bei Lieferung ab Werk. Unsere Rechnungen für Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Unsere Rechnungen für Verbrauchsgüter (Ersatzteile, Zubehör, usw.) sind nach Rechnungserhalt innerhalb 10 Tagen rein netto fällig. In Fällen von Automationen, Sondermaschinenbau, Anlagen- und Vorrichtungsbau auf werkvertraglicher Grundlage wird die Vergütung in Höhe von 30 % des Gesamtpreises fällig mit Zugang der Auftragsbestätigung, weitere 60 % nach erfolgter Abnahme und Probelauf in unserem Hause vor Auslieferung, spätestens 30 Tage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch Maiko Fertigungstechnik GmbH. Restliche 10% bei Produktionsbeginn.

2.3.

Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer fälligen Forderung in Verzug, so sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in für den Verkehr unter Kaufleuten geltender Höhe zu fordern in Höhe von 8 % über Basiszins der EZB. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

2.4.

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die Lieferung im Inland erfolgt.

2.5.

Kommt der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage lang in Verzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung fällig zu stellen, auch soweit Stundungs- und Ratenzahlungszusagen gegeben wurden und den Gesamtsaldo beizutreiben. Weitere ausstehende Leistungen sind wir berechtigt, zurückzuhalten. Die Bindung an Liefertermine im Rahmen der gesamten Geschäftsverbindung erlischt.

2.6.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich von Gegenansprüchen zu, die im selben Vertragsverhältnis ihren Ursprung haben. Die Aufrechnung gegen unsere Vergütungsansprüche ist dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erlaubt.

2.7

Die Hereinnahme von Zahlungsanweisungen (Abbuchungsauftrag) oder Schecks geschieht, wie auch deren Weitergabe, erfüllungshalber. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

2.8.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf eventuell angefallene Kosten, sodann auf die Zinsen, dann auf Forderungen für eventuelle Nebenleistungen und zuletzt auf den jeweils ältesten Kaufpreis/Werklohn verrechnet.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1.

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren nach unserer Wahl in dem Umfang auf den Kunden zu übertragen, wie und soweit unsere Übersicherung 25 % der insgesamt offenstehenden Forderungen übersteigt. Als Sicherungswert wird hierbei der Verkaufspreis der Ware ohne Mehrwertsteuer angesehen.

3.2.

Der Kunde ist nicht berechtigt, vor Vollzahlung von uns gelieferte Ware weiterzuveräußern, es sei denn er hat sich uns gegenüber vor Vertragsschluß als Wiederverkäufer zu erkennen gegeben. Jedenfalls tritt hierdurch der Kunde für den Fall eines Weiterverkaufs den Kaufpreisanspruch gegen seinen Abkäufer an uns ab. Er ist uns jederzeit zur Auskunftserteilung und zum Nachweis bezüglich eines Weiterverkaufs und hierdurch erlangter Ansprüche verpflichtet, in dem Umfang, daß wir zur Realisierung der abgetretenen Forderung in der Lage sind. Wir nehmen diese Abtretung an.

3.3.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so sind wir im Verhältnis zum Kunden als Hersteller der neuen Sache anzusehen und erwerben Eigentum an der hergestellten Sache, mindestens aber Miteigentum nach dem Wertanteil der verarbeiteten Vorbehaltsware.

3.4.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden und Vandalismus ausreichend zu versichern. Auf den Zeitpunkt eines Schadensfalls tritt er bereits heute seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung in Höhe der zu unseren Gunsten offenstehenden Gesamtforderung an uns ab, welche Abtretung wir hierdurch annehmen. Er ist verpflichtet, uns die ausreichende Versicherung gegen die genannten Risiken jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

3. 5.

Wird von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung veräußert, so setzt sich der uns zustehende verlängerte Eigentumsvorbehalt an den Forderungen gegen seinen Abkäufer fort in Höhe des Wertanteils unserer Vorbehaltsware an der neu geschaffenen Sache.

3.6.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Verpflichtung nach oben, Ziffern 2.-4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in uns angemessen erscheinendem Umfang herauszuverlangen.

4. Verpackung und Versand

4.1

Kisten, Paletten und anderes Packmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet und werden von uns nicht zurückgenommen, soweit nicht gesetzlich Abweichendes geregelt ist. Im letzteren Fall sind sie vom Kunden kostenfrei an uns zurückzuliefern.

4.2.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Verpackung haften wir nur bis zum Verlassen unserer Werktoore bzw. bei Übergabe an den Frachtführer. Im Annahmeverzug übernehmen wir für den ordnungsgemäßen Zustand der Verpackung keine Verantwortung.

4.3.

Der Versand unserer Industriesägenanlagen, Modulareinheiten, Automationen, Sondermaschinen, Vorrichtungen und Anlagensysteme - gleich ob nach Kauf oder Reparatur - erfolgt innerhalb Deutschlands ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Zur Versicherung der Ware auf dem Transport sind wir nur verpflichtet, wenn dies Bestandteil der Auftragsbestätigung oder sonst schriftlich vereinbart ist. Für Verzögerungen des Versandes übernehmen wir keine Haftung. Zubehör, Ersatzteile, Dokumentationen usw. liefern wir frei Haus ausschließlich Verpackung bei Versandart nach unserer Wahl (Sonderwünsche, Express oder ähnliches gegen Vergütung).

5. Montage

5.1.

Soweit Bestandteil des Vertrages die Montage der Anlage beim Kunden ist, ist Anlernen und Einarbeitung des Kundenpersonals nicht Bestandteil des Vertrages. Nach beanstandungsfreiem Probelauf sind wir nicht verpflichtet, spätere Störungen zu beheben, es sei denn sie gehen auf einen Mangel der vertragsgegenständlichen Lieferung zurück. Ansonsten bedürfen derartige Zusatzleistungen eines separaten Vertrages, in welchem Fall der Kunde verpflichtet ist, die hierfür geschuldete Vergütung einredefrei sofort auszugleichen.

5.2.

Zur Montage sind wir erst verpflichtet, wenn uns der Kunde das vollständige Vorliegen der baulichen und technischen Voraussetzungen für die Installation der Anlage anzeigt und freien Zugang gewährleistet sowie auf eigene Kosten die geeigneten Hebe- und Transportgeräte innerhalb seines Betriebsgeländes zur Verfügung stellt. Wir haften nicht für von ihm in diesem Zusammenhang eingesetzte Mitarbeiter und Gerätschaften. Liegen diese Voraussetzungen bei Anlieferung nicht vor, so sind wir berechtigt, unsere Montagemitarbeiter von der Baustelle wieder abzuziehen und wir sind berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand an Personal und Maschinenkosten zusätzlich zu fordern. Eine eventuelle Bindung an Montagefristen und solchen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft erlischt.

5.3.

Betriebseigenes Hilfs- und Aufsichtspersonal sowie ein für die Baustelle Verantwortlicher müssen von seiten des Kunden auf dessen Kosten unentgeltlich während der gesamten Montagedauer zur Verfügung stehen ferner auch für die Einweisung des Personals, das zukünftig an der Maschine bzw. Anlage arbeiten soll.

5.4.

Jede Maschine wird von uns vor Versand erprobt. Das zum Einstellen und Erproben benötigte Originalmaterial muß uns auf unsere Anforderung hin vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Soweit uns Zoll- und/oder Frachtgebühren für An- und/oder Rücktransport belastet werden, sind diese vom Kunden zu erstatten. Für Rücksendung der Gesamtmenge sowie für Zeichnung, Beschädigung oder Entwertung wird keine Haftung übernommen.

6. Lieferung

6.1.

Der Lieferumfang ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung. Mangels ausdrücklicher Erwähnung sind zusätzliche Werkzeuge(Sägeblätter) nicht vom Lieferumfang umfaßt.

6.2.

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges bestätigt ist. Auch wenn dies der Fall ist, gelten die Fristen vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, z. B. höherer Gewalt, Streik, Vertriebs- und Verkehrsstörungen. Insbesondere für die Erfüllung von Ausfuhrvoraussetzungen übernehmen wir keine Gewähr und haften nicht für Verzögerungen bei grenzüberschreitenden Transporten.

6.3.

Lieferfristen sind hinfällig, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, z. B. Werkstoffmuster beistellt und/oder die für die Anfertigung und Inbetriebnahme erforderlichen Informationen und Anweisungen rechtzeitig gibt, d. h. sofort nach Anforderung erteilt und Unterlagen zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde nachträglich Änderungen des Liefergegenstandes oder von dessen Ausstattung verlangt oder Anweisungen für die Ausführung nachträglich ändert.

6. 4.

Für Verzugsschäden haften wir ansonsten nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Angestellten. Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

6. 5.

Geraten wir in Verzug, so kann der Kunde von seinen hieraus sich ergebenden Rechten erst Gebrauch machen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat, bei Anlagenbauverträgen, wo beim Kunden zu montieren und in Betrieb zu nehmen ist, von mindestens einem Monat.

6. 6.

Ist die Lieferung von Prototypen vereinbart, so haften wir in Fällen der Nichterfüllung oder des Nichtvorliegens zugesicherter Eigenschaften weder auf Schadensersatz noch aus Verzug, sofern der Auftrag als solcher gekennzeichnet ist. Dieser Ausschluß unserer Verantwortlichkeit ist daran geknüpft, daß wir nachweisen, daß die Einhaltung der vertraglichen Zusagen im Rahmen des Vertrages entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich im Rahmen des Vertrages nicht realisierbar ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

6. 7.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die Nichtbelieferung ist von uns zu vertreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. In diesem Falle werden wir eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

7. Werkzeuge, Modelle

Die zur Ausführung von Aufträgen notwendigen Werkzeuge, Modelle, Kleinteile, Zeichnungen und Pläne bleiben unser Eigentum auch wenn sie nach Angaben des Bestellers angefertigt worden sind und auch wenn die zu ihrer Anfertigung entstandenen Kosten ganz oder teilweise vom Kunden vergütet worden sind.

8. Schutzrechte, Patente

8. 1.

Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob durch die Herstellung und/oder den Gebrauch des Liefergegenstandes, wenn er von unserem Standardprogramm nach Katalog auf Wunsch des Kunden abweicht, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt uns hierdurch für diesen Fall von allen eventuellen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtverletzungen frei.

8. 2.

Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen unserer Herstellung und Technologie zum Einsatz kommenden Patente und Schutzrechte zu achten und unsere Maschinen wie auch deren Details und Zubehör weder selbst nachzubauen noch Dritten zum Nachbau zugänglich zu machen.

9. Musterteile

Werden von uns im Rahmen der Herstellung der Betriebsbereitschaft Probestücke als Ausfallmuster dem Kunden zur Überprüfung und Billigung zur Verfügung gestellt, so gilt deren Beschaffenheit als ordnungsgemäß und gebilligt, sofern der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Beanstandungen geltend macht. Dies gilt nur, wenn wir mit Übersendung den Kunden ausdrücklich auf diese Frist hingewiesen haben.

10. Gewährleistung

10. 1.

Die von uns gelieferten Maschinen (Standard- und Sondermaschinen) sind grundsätzlich auf Einschichtbetrieb ausgelegt.

10. 2.

Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Anlagen und/oder Teile und Materialien sofort nach Erhalt zu überprüfen und Maschinen in Betrieb zu nehmen. Eventuelle Mängel sind uns gegenüber innerhalb von acht Werktagen schriftlich unter detaillierter Aufführung der Beanstandung zu rügen. Ansonsten erlischt die Gewährleistung.

10. 3.

Für unsere Standardmaschinen leisten wir für Fälle des vertragsgemäßen Gebrauchs im Einschichtbetrieb 12 Monate Gewähr. Für Sondermaschinen (Halb- oder Vollautomaten) leisten wir ebenfalls 12 Monate Gewähr. Unter gesondert zu vereinbarenden Voraussetzungen ist eine Verlängerung auf 18 oder 24 Monate möglich.

10. 4.

Die Gewährleistung erstreckt sich auf das Recht zur Nacherfüllung. Statt dessen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Liefergegenstand im Wege der Ersatzlieferung gegen einen mangelfreien ebensolchen auszutauschen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn wegen groben Verschuldens oder bei arglistigem sowie vorsätzlichem Handeln.

10. 5.

Ist der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, uns eine Nachfrist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu setzen von mindestens drei Wochen, bei Lieferung von Gesamtanlagen einschließlich Montage im Hause des Kunden von einem Monat. Ist die Nachbesserung durch uns mehrfach fehlgeschlagen, so kann der Kunde von seinem gesetzlichen Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages Gebrauch machen. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein nur unerheblicher Mangel vor.

10. 6.

Fehlt unserer Lieferung zum Zeitpunkt der Übergabe eine zugesicherte Eigenschaft, bleiben die hierauf zurückgehenden gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt. Wir haften jedoch nicht für Mangelfolgeschäden, es sei denn bei grobem Verschulden unsererseits.

Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur vor, wenn sie im Vertrag als solche ausdrücklich bezeichnet ist und nicht schon in der Beschreibung der technischen Merkmale des Liefergegenstandes. Angaben von Stückzahlen pro Zeiteinheit und Fertigungskapazitäten stellen lediglich Anhaltspunkte für die Leistungsfähigkeit der Maschine dar.

10. 7.

Wir leisten keine Gewähr, wenn andere Werkstoffe verarbeitet werden, wie sie als Halbzeuge bzw. Probemusterteile vorgesehen, uns zur Verfügung gestellt und verwendet worden sind, wenn andere Werkstückaufnahmen eingesetzt werden sowie bei Staub oder sonstigen Luftverunreinigungen oder relevante Änderungen der Produktionsbedingungen im Produktionsraum. Das gleiche gilt im Falle von Verunreinigungen auf Materialien oder Wechsel der zu verarbeitenden Materialien (Art, Stärke, Beschaffenheit, Aufbau usw.). Jede Gewährleistung setzt voraus, daß ausschließlich von uns gelieferte Originalteile in unseren Anlagen und Maschinen Verwendung finden sowie ausschließlich von uns freigegebene Verbrauchsmaterialien.

10. 8.

Wird hiervon abgewichen oder werden anlässlich von Gewährleistungsarbeiten Bedienungsfehler festgestellt, so erlischt nicht nur die Gewährleistung für die vertragsgemäße Leistung der Anlage, sondern auch für deren Funktionsfähigkeit als solche. Bedienungsfehler werden vermutet, wenn nach Funktionsstörungen von unseren Mitarbeitern das ordnungsgemäße Funktionieren bei vorschriftsmäßiger Bedienung festgestellt wird.

10. 9.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Gewährleistung oder Schadensersatz auch wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn wegen groben Verschuldens unsererseits. Wir haften nicht für Ratschläge, die wir im Hinblick auf vorgenommene Installationen hinsichtlich der Organisation im Unternehmen des Kunden gegeben haben.

10. 10. Bei Fertigung nach Zeichnung des Kunden haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

Wird uns die eigenständige Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so können Gewährleistungsansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der Kunde nachweist, daß unser Erzeugnis dem allgemeinen Stand der Technik nicht entspricht.

10. 11.

Bei fehlerhafter Lieferung von Verschleißteilen beschränkt sich die Gewährleistung auf kostenlosen Ersatz des von uns gelieferten Teils, es sei denn, die Ersatzlieferung ist mehrfach fehlgeschlagen. Schadensersatzansprüche sind in den Grenzen der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen. Wir leisten keine Gewähr für mitgelieferte Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile, deren gewöhnliche Lebensdauer die oben übernommene 12-monatige Gewährleistungsfrist nicht überschreitet.

11. Abbildungen und Zeichnungen

11. 1.

Abbildungen und Zeichnungen unserer Maschinen und Anlagen im Prospekt, im Internetportal oder in sonstigen schriftlichen Unterlagen dienen nur zur allgemeinen Veranschaulichung und sind technisch nicht verbindlich. Angegebene Abmessungen und Gewichte sind ca.-Angaben. Derartige Unterlagen bleiben auch bei Aushändigung unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht.

11. 2.

Dem Kunden ist bekannt, daß uns von ihm übergebene Aufstell- und Produktionspläne sowie Zeichnungen seiner örtlichen Gegebenheiten für unsere Auftragsbearbeitung, Konstruktion und Produktion wesentliche Grundlage sind. Werden aufgrund von Abweichungen vor Ort Änderungen erforderlich, so hat der Kunde den Mehraufwand zu tragen.

12. Schlußbestimmungen

12. 1.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus mit uns abgeschlossenen Verträgen ist Braunschweig. Gerichtsstand für alle sich hieraus ergebenden Streitigkeiten ist ebenfalls Braunschweig.

12. 2.

Für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

12. 3.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen unberührt.

Maiko Fertigungstechnik GmbH
Adam - Opel - Strasse 12
38112 Braunschweig